

TEIL C: BEGRÜNDUNG

VII. Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung

Gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

**für das Gebiet: „ Westlich des Haldenweges “
Im Stadtteil Ottmarshausen**

Der Teilgeltungsbereich A besteht aus Flurstücknummer: 281/29, Gemarkung Ottmarshausen

Der Teilgeltungsbereich B besteht aus Teilflurstücknummer: 314, Gemarkung Ottmarshausen



N Stadt
Neusäß


**LANDKREIS AUGSBURG
Stadtteil Ottmarshausen**

Neusäß, den 17.10.2013,
redaktionell ergänzt am 28.01.2014

Planung:

OPLA
**Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung**

Architekten und Stadtplaner
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

 Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Inhaltsverzeichnis

VII. Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung	1
1 Anlass der Planung	3
2 Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 Nr 3 BauGB	3
3 Schutzgüter	4
3.1 Schutzgut Arten und Lebensräume	4
3.2 Schutzgut Boden.....	4
3.3 Schutzgut Wasser	4
3.4 Schutzgut Klima	5
4 Beschreibung des Planbereiches	5
4.1 Geltungsbereich	5
4.2 Lage und Größe des Plangebietes	5
4.3 Bestandssituation.....	5
4.4 Umliegende Strukturen und Nutzungen.....	6
4.5 Topografie, Vegetation	6
5 Ziele der Planung, Planungskonzept	7
6 Übergeordnete Planungen	7
6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013).....	7
6.2 Regionalplan der Region 9 Augsburg (2006).....	8
7 Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
7.1 Darstellung im Flächennutzungsplan.....	8
7.2 Bebauungspläne	9
8 Begründung der Festsetzungen	9
9 Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung	11
10 Kultur- und Sachgüter	11
11 Artenschutz	12
12 Energie	12
13 Städtebauliche Statistik	13
Hinweise	14

1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist der Wunsch des Flurstückseigentümers ein Haus auf seinem Grundstück zu errichten. Da sich das Flurstück jedoch derzeit im Außenbereich befindet, wird die hier vorliegende Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist im Norden bereits durch den Haldenweg erschlossen. Östlich und nordwestlich des Haldenweges befinden sich Wohngebäude. Das Grundstück bildet den Lückenschluss.

2 Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 Nr 3 BauGB

Eine Ortsabrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist zulässig, da sie

- mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird
- und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Somit werden die in § 34 Abs. 5 Nr. 1-3 BauGB genannten Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung erfüllt.

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Das vereinfachte Verfahren darf angewendet werden, weil sich die Ortsabrundung zum einen aus der Eigenart der näheren Umgebung ergibt und lediglich ein Wohngebäude zulässig sein wird und zum anderen es sich derzeit um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekoppel) handelt, die keine Gehölzstrukturen und/oder naturschutzfachlich wertvollen Strukturen aufweist.

2.1 Redaktionelle Ergänzungen aufgrund der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung

Nach den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Bürger im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wurden folgende Inhalte und Festsetzungen redaktionell ergänzt bzw. klargestellt und geändert:

- Teilweise Verlagerung der Ausgleichsfläche: Dem Wildwechsel und den Standortansprüchen der Wildobstarten ist Rechnung zu tragen. Die Pflanzenart Cornus mas wird aus der Pflanzliste genommen. (Reaktion auf Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und bestehenden Wildwechsel) (redaktionell)
- Gegebene gesicherte Erschließung (redaktionelle Ergänzung der Begründung zur Klarstellung)
- Die bestehende Kabeltrasse wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. (redaktionell)

- Es wird ein Hinweis zur Duldung möglicher Lärm und Geruchsimmissionen des Reitbetriebes aufgenommen. (redaktionell)
- Redaktionelle Klarstellung der Dachform, Ergänzung der Begründung

3 Schutzgüter

3.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Die noch unbebaute Fläche innerhalb des Teilgeltungsbereiches der Ortsabrundung dient der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und hat daher nur eine untergeordnete Bedeutung für Tiere und Pflanzen.

Flächen höherer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie

- Flächen nach den Listen 1b und 1c (gem. Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des StMLU),
 - Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatSchG,
 - Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen
- werden nicht betroffen.

Durch die festgesetzten Bepflanzungs- und Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches werden neue Vegetationsstrukturen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie ein durchgrünter Ortsrand angelegt. Im Vergleich zur Ist-Situation werden mit der geplanten Bepflanzung der Struktur- und die Artenvielfalt erhöht.

3.2 Schutzgut Boden

Der noch unbebaute Boden im Geltungsbereich unterliegt gegenwärtig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und ist somit anthropogen überprägt.

Durch die Ortsabrundung wird zwar ein Teil der Fläche durch ein Wohngebäude versiegelt, so dass in dem Bereich die Bodenfunktionen weitgehend nicht mehr erfüllt werden. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Fläche wird jedoch als bepflanzte Gartenfläche sowie als Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, so dass insgesamt von einer Verbesserung der Bodenfunktionen ausgegangen werden kann.

3.3 Schutzgut Wasser

Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschiechtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.

Eine möglichst flächige Versickerung, z.B. durch begrünte Flächen sowie die wasser-durchlässige Gestaltung der Stellplätze wird angeregt. Aufgrund des hohen Grünflächenanteils ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers zu erwarten.

3.4 Schutzgut Klima

Innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung „Westlich des Haldenweges“ werden weder Frischluftschneisen noch Kaltluftentstehungsgebiete tangiert.

4 Beschreibung des Planbereiches

4.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst nachfolgende Flurstücksflächen:

Der Teilgeltungsbereich A besteht aus Flurstücknummer: 281/29, Gemarkung Ottmarshausen.

Der Teilgeltungsbereich B besteht aus Teilflurstücknummer: 314, Gemarkung Ottmarshausen.

4.2 Lage und Größe des Plangebietes

Der Teilgeltungsbereich A liegt am südwestlichen Rand von Ottmarshausen, auf einer Pferdekoppel, südlich des Haldenwegs. Er grenzt direkt an die Flurstücke 280 (nördlich) und 281/19 (östlich) an. Hier soll das Bauvorhaben realisiert werden.

Der Teilgeltungsbereich B befindet sich ca. 800m weiter westl. des Teilgeltungsbereichs A auf einer Teilfläche des Flurstückes 314.



Ausschnitt aus dem Luftbild, Digitales Orthophoto : © 2013 Bayerische Vermessungsverwaltung

4.3 Bestandssituation

Die Fläche wird derzeit als Pferdekoppel genutzt. Sie bindet sich nicht gut in das Siedlungsbild ein, da durch eine fehlende Bebauung eine Schneise im Ortsrand

gebildet wird. Die Erschließung ist über den Bestand im Haldenweg gesichert. Ein Anschluss an das Gasnetz ist möglich.

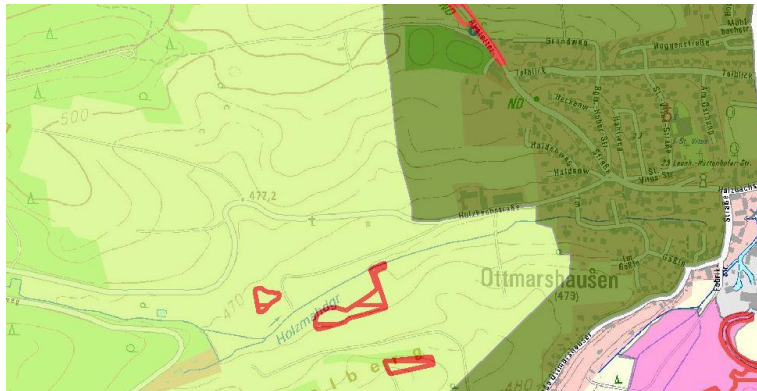
4.4 Umliegende Strukturen und Nutzungen

Im Norden, Nordwesten und Osten grenzt Wohnnutzung an. Südlich befinden sich eine Pferdekoppel und ein Aussiedlerhof. Im Norden und Osten grenzt der Siedlungsrand des Stadtteiles Ottmarshausen an das Planungsgebiet.



Photo: Pferdekoppel und unbebauter Bereich

Der Teilgeltungsbereich A liegt im Bereich des Naturparks Westliche Wälder. Der Teilgeltungsbereich B im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Westliche Wälder.



FFH (Rosa), Naturpark (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet (hellgrün) und Biotop (rot), © Bayerisches Landesamt für Umwelt, ohne Maßstab
Basisdaten: © 2013 Bayerische Vermessungsverwaltung

4.5 Topografie, Vegetation

Das Gelände weist im Planungsbereich von Nord nach Süd Höhenunterschiede von ca. 7 m auf. Der höchste Punkt liegt mit ca. 483 m ü. NN im nördlichen Bereich, der tiefste Punkt mit ca. 476 m ü. NN im südlichen Bereich. Das Planungsgebiet wird derzeit als Pferdekoppel genutzt, wodurch sich die Vegetation auf Futterpflanzen beschränkt.

5 Ziele der Planung, Planungskonzept

Anlass der Planung ist die Abrundung des Ortsrandes von Ottmarshausen. Am Haldenweg klafft derzeit eine Lücke zwischen der bestehenden Bebauung im Nordwesten und der Bebauung im Südosten. Diese soll durch den Neubau eines Wohnhauses durch den Eigentümer des Flurstückes 281/19 geschlossen und in den Innenbereich einbezogen werden. Zudem wird der Ortsrand durch eine Eingrünung aufgewertet.



Photo: bestehende Bebauung und freier Bereich am Haldenweg



Photo: bestehender östlicher Ortsrand ohne Eingrünung

6 Übergeordnete Planungen

6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013)

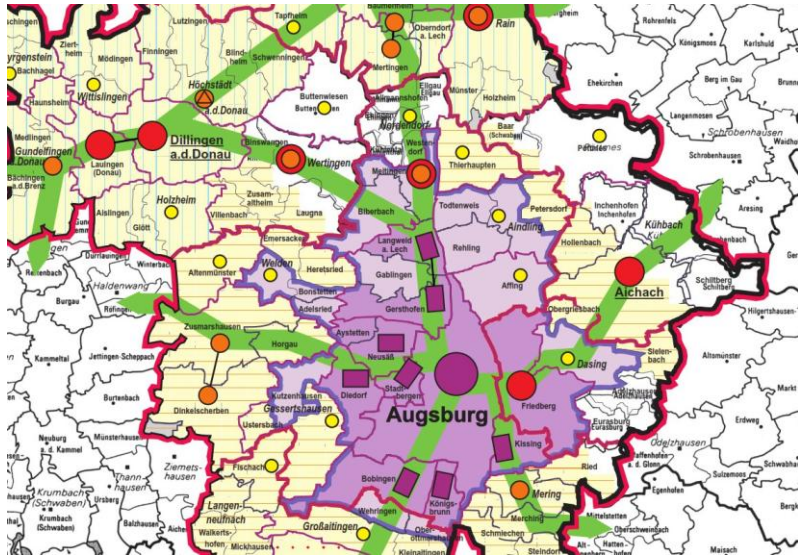
Ottmarshausen ist als Stadtteil von Neusäß laut des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2013) Siedlungsschwerpunkt im Stadt und Umlandbereich im Verdichtungsraum Augsburg. Außerdem liegt es an zwei Entwicklungsachsen.



Ausschnitt aus der Strukturkarte des LEP Bayern 2013

6.2 Regionalplan der Region 9 Augsburg (2006)

Ottmarshausen gehört als Stadtteil zum Siedlungsschwerpunkt Neusäß. Es liegt nahe einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung und im Stadt- und Umlandbereich großer Verdichtungsräume.

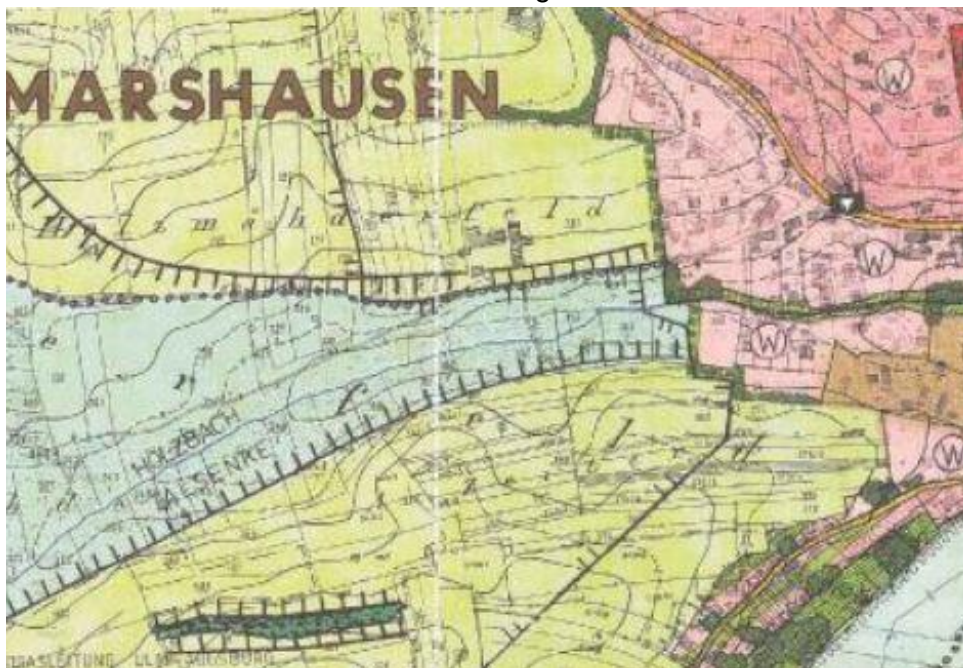


Ausschnitt aus der
Strukturkarte des
Regionalplanes

7 Planungsrechtliche Ausgangssituation

7.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neusäß sind innerhalb des Bebauungsplanumgriffs keine Wohnbauflächen dargestellt. Der Bereich ist momentan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen.



Ausschnitt aus dem gültigem Flächennutzungsplan

7.2 Bebauungspläne

Für den Planungsbereich ist derzeit kein gültiger Bebauungsplan festgesetzt. Westlich der Aystetter Straße und südl. der Holzbachstraße sind derzeit Bebauungspläne für die Gebiete „Hinterm Pfarrer“ und „Im Gässle“ festgesetzt. Diese liegen jedoch in einigem Abstand zum überplanten Bereich.



Übersicht über bestehende Bebauungspläne, Digitales Orthophoto: © 2013 Bayerische Vermessungsverwaltung

8 Begründung der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird als Reines Wohngebiet festgesetzt. Dies entspricht der angrenzenden Nutzung und nimmt diese auf.

Zugelassen werden nur Wohngebäude. Dies entspricht zum einen der vorgesehenen Nutzung und zum anderen dem Charakter der Umgebung.

Nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig sind Gebäude nach § 3 Abs. 3 Pkt. 1 und 2 BauNVO, da eine Nutzung durch beispielsweise eine Kinderbetreuungsanlage oder einen Handwerksbetrieb an der vorgesehenen Stelle in Ortsrandlage auch später nicht erwünscht ist. Die größere Kubatur und der Flächenbedarf derartiger Nutzungen sollte nicht direkt am Ortsrand realisiert werden.

Auch ist der Haldenweg in seiner Dimension und Ausbildung als Sackgasse nicht ausreichend um die Verkehrsanbindung einer Kinderbetreuungsanlage gewährleisten zu können.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Maßnahme bestimmt. Die Grundflächenzahl ergibt sich aus der Planung des Bauvorhabens und beträgt 0,28.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhen der baulichen Anlage sind gestaffelt, und betragen auf Hangoberseite max. 3,0m (WR1.1) bzw. 4,0m (WR1.2). Auf Hangunterseite wurden die Höhen auf 5,0 m (WR1.1) bzw. 6,5 m festgesetzt. Eine Ausnahme bildet hier der Anbau (in Planzeichnung mit *WH 2 bezeichnet). Er darf max. 4,0 m betragen.

Diese Festsetzung dient dem Siedlungscharakter und verschafft der Bebauung eine gewisse Leichtigkeit in der optischen Wahrnehmung. Durch die Staffellung wirkt das Gebäude insbesondere von der Hangunterseite kleiner und passt sich so besser in das Landschaftsbild ein, als dies ein einfacher zweigeschossiger Bau ohne Gliederung tun würde.

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird in der Satzung bewusst nicht festgelegt, da das geplante Bauvorhaben als Split-Level ausgeführt werden soll. Allerdings ist die Höhe des Gebäudes durch die Wandhöhe und Dachform definiert, so dass keine Aussage über die Anzahl der Vollgeschosse getroffen werden muss.

Dachform

Aufgrund der Lage am Ortsrand ist die Einbindung in das Landschaftsbild und in das Bild des Ortsrandes von besonderer Bedeutung. Hier werden ausschließlich Satteldächer zugelassen, wobei der First auch außermittig verlaufen kann, um an der Hangunterseite das Dach weiter herunterziehen zu können.

Die Firstrichtung ist parallel zur Straße festgesetzt. Auf diese Weise wird eine hohe Giebelwand zur Talseite und gleichzeitig zum Ortsrand vermieden und durch die Ansicht der Dachfläche der Baukörper besser in die Hanglage integriert. Auch von der Nordseite wird der Baukörper durch das Satteldach niedriger wahrgenommen.

Die Dachneigung wurde mit 10° bis einschließlich 25° bewusst flach festgesetzt, um eine vergleichsweise geringe Gesamthöhe zu erreichen. Auf diese Weise wird der Blick der Hangoberlieger durch das neue Gebäude weniger stark eingeschränkt.

Im Bezug auf die Dachform wird das Dach des Anbaus an der Hangunterseite als Verlängerung des Satteldaches der Garage gewertet und nicht als Pultdach, da es direkt mit dem Satteldach der Garage zusammenhängt und dieses verlängert. Eine Gliederung des Baukörpers zur Hangunterseite ist explizit erwünscht, um eine Höhenstaffelung am Ortsrand zu erhalten.

Zahl der Wohneinheiten

Um den Charakter des Gebietes im Wesentlichen zu erhalten, wird die Zahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude auf maximal zwei beschränkt. Weiterer Effekt der Begrenzung der Wohneinheiten ist die Parksituation und die Vermeidung von Tiefgaragen im Hang. Darüber hinaus wird eine starke Versiegelung durch eine große Anzahl notwendiger Stellplätze vermieden.

9 Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

Der Geltungsbereich wurde vor der Planung mit der Kategorie I (Acker) bewertet. Aufgrund der Bebauung mit einer GRZ von $< 0,35$ erfolgt eine Einstufung in Typ B. Daraus ergibt sich eine Beeinträchtigungsintensität der Kategorie BI, welche eine Ausgleichsfläche von 0,2 der Grundstücksfläche vorsieht. Daraus ergeben sich 390 m² Ausgleichsfläche für das Bauvorhaben.

Im vorliegenden Fall wurde der kleinere Faktor angewandt, da bereits auf dem Grundstück eine Eingrünung als Abgrenzung zur Pferdekoppel erfolgt und das eigentliche Reine Wohngebiet in seiner Ausdehnung gering gehalten wurde.

Fläche Teilgeltungsbereich A	Faktor	Ausgleichsbedarf
1948,4 m ²	0,2	390 m ² (gerundet)

Der Ausgleich erfolgt im Teilgeltungsbereich B mit 750 m² als mehrfach gestufter Waldrand mit Einschnitten zur Erhöhung der Waldsaumlänge.

Die Größe der Ausgleichsmaßnahme ist mit den Einschnitten zu rechtfertigen.

Dem Wildwechsel und den Standortansprüchen der Wildobstarten ist Rechnung zu tragen. Schutz gegen Wild ist so auszuführen, dass ein Wildwechsel weiterhin stattfinden kann, z. B. durch Einzelschutzmaßnahmen. Zudem könnte durch eine Unterbrechung der westlichen Heckenpflanzung in Abstimmung mit dem Jagdpächter eine weitere Möglichkeit für den Wildwechsel geschaffen werden.

Mit dem Eigentümer der Ausgleichsfläche und dem Jagdpächter ist ein entsprechendes Vorgehen bereits abgestimmt.

Für die Wildobstarten sind geeignete Standorte vorzusehen.

10 Kultur- und Sachgüter

Unter dem Begriff Kulturgut werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern auch alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) erfasst, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stellt im BayernViewer Denkmal östlich des Änderungsumgriffes zwei Baudenkmäler dar. Diese befinden sich jedoch in großer Entfernung (ca. 450 m) zum Planungsbereich und sind nicht betroffen, zumal keinerlei Sichtbeziehung zu den Denkmälern besteht.



Denkmalübersicht, ohne Maßstab

Digitales Orthophoto: © 2013 Bayerische Vermessungsverwaltung; Denkmaldaten: © Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 2013

11 Artenschutz

Das Bauvorhaben kommt bezüglich des Artenschutzes zu keinerlei Konfrontationen. Durch die Ortsrandeingrünung wird der Lebensraum für hier vorkommende Arten verbessert. Im Teilgeltungsbereich B wird eine Maßnahme zur Strukturierung und Aufwertung des Waldmantels und -saumes durchgeführt.

12 Energie

Im Falle eines Neubaus sind die Eigentümer seit 2009 verpflichtet, anteilig regenerative Energien zu nutzen. Ein hohes Potential an Energieeinsparungen kann durch Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen erreicht werden.

Einsatz von regenerativen Energien

Da sich nach dem Energie-Atlas für Bayern die Eignung des Gebietes für Erdwärmesonden generell nicht einschätzen lässt – beim Bau einer Erdwärmesonde besteht grundsätzlich zuerst der Bedarf einer Einzelprüfung durch die Fachbehörde - wird sich die Wahl hier vor allem auf solare Strahlungswärme oder Umweltwärme beschränken.

Solarenergie

Neusäß und insbesondere das Plangebiet liegen bezüglich des Jahresmittels der globalen Strahlung mit ca. 1150 bis 1164 kWh/m² im Mittelfeld (die durchschnittliche Globalstrahlung in den meisten Regionen Bayerns liegt zwischen 1.060 und

1.180 kWh/m²). Somit besteht die Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik in Ottmarshausen.

Die Sonnenscheindauer beträgt im Jahresmittel zwischen 1650 und 1699 h/Jahr und liegt damit im oberen Bereich des bayerischen Mittelwertes von 1.400 bis 1.700 h/J und deutlich über der mittleren jährlichen Sonnenscheindauer von 1.528 in Deutschland insgesamt. Bayern verfügt mit der hohen Anzahl an Sonnenscheinstunden im deutschlandweiten Vergleich über sehr günstige Voraussetzungen zur Nutzung der Solarenergie.

Mit einer installierten Leistung von 1.069 kWh pro Hektar durch Photovoltaik liegt Neusäß und damit auch Ottmarshausen unter der durchschnittlich installierten Leistung des Landkreises Augsburg (1,883 kWh pro Hektar), aber über der des Landes Bayern (953 kWh pro Hektar).

Im Umfeld des Geltungsbereiches wird Sonnenenergie bereits intensiv durch Photovoltaikanlagen genutzt.

Insbesondere die traufseitige Südfassade kann zudem solare Wärmegewinne erwirtschaften.

Die im WR nach Süden orientierte Dachfläche bietet eine gute Möglichkeit der Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen. Durch die aktive Nutzung der Sonneneinstrahlung kann über Solarthermie- und Photovoltaikanlagen Wärme und Strom gewonnen werden, so dass Heiz- und Stromenergie eingespart werden können. Durch die passive Nutzung der solaren Einstrahlung und der Gewinnung von Wärme und Strom wird dem Klimaschutz und der Klimaanpassung, wie nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB gefordert, verstärkt Rechnung getragen.

13 Städtebauliche Statistik

	Fläche
Reines Wohngebiet	657 m ²
Private Grünfläche	798 m ²
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Private Ortsrandeingrünung)	493 m ²
Geltungsbereich A	1.948 m²
Geltungsbereich B (Ausgleichsfläche)	760 m²

Hinweise

Hinweise der Deutschen Telekom

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir, gesondert mit uns in Verbindung zu treten.